



# **GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ**

## **Umweltbericht**

**zum Bebauungsplan Nr. 247  
„Westlich des Postweges - südlicher Teil“**

**als Teil II der Begründung**

**Entwurf, September 2014  
Nachtrag, Dezember 2014**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil II: Umweltbericht** (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
  - 1.1 Vorbemerkung
  - 1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans  
Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ - Kurzfassung
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
  - 3.1 Schutzgut Mensch
  - 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 3.3 Schutzgut Boden
  - 3.4 Schutzgut Wasser
  - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
  - 3.6 Schutzgut Landschaft
  - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
  - 4.1 Schutzgut Mensch
  - 4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 4.3 Schutzgut Boden
  - 4.4 Schutzgut Wasser
  - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
  - 4.6 Schutzgut Landschaft
  - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
  - 4.8 Wechselwirkungen
  - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Zusätzliche Angaben**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Vorbemerkung**

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB vorgegeben. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ wurde auf Grundlage des derzeitigen Stands der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### **1.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ – Kurzfassung**

Die ca. 1,9 ha große Fläche westlich des Postwegs und nordöstlich bzw. südlich der Straße Auf der Höfte wird im Westen und Süden intensiv landwirtschaftlich als Weide genutzt, im Osten besteht Wohnbebauung mit entsprechenden Hausgärten. Sie befindet sich im Norden von Herzebrock, schließt direkt an den vorhandenen Siedlungsraum im Osten an und soll als Wohnbauland weiterentwickelt werden. Im Nordwesten, Westen und Südwesten beginnt der freie Landschaftsraum i. W. mit Acker und Grünland, einzelnen teils angrenzenden Hofstellen, einem kleinen Waldgebiet und vereinzelten Gehölzstrukturen.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die (Weiter-)Entwicklung eines attraktiven Wohnquartiers im Rahmen eines allgemeinen Wohngebiets (WA) gemäß § 4 BauNVO. Dieses soll i. W. mit Einzel-, Doppel- und ggf. einem Reihnhaus in sog. 1<sup>1/2</sup>-geschossiger Bauweise entwickelt werden, wobei das Dachgeschoss bauordnungsrechtlich als zweites Vollgeschoss zählt. Nutzungsmaße wie Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Begrenzungen der Trauf-/Firsthöhen oder der zulässigen Wohnungszahl orientieren sich an der angestrebten, aufgelockerten Bebauung im Übergangsbereich zwischen den zusammenhängenden Wohnsiedlungsflächen im Osten des Plangebiets sowie den Freiraumbereichen im Westen.

In verschiedenen Konzepten wurden Bauungs- und Erschließungsvarianten für die konkrete Bauungsplanung erarbeitet. Im Ergebnis wird der Anschluss an das Verkehrsnetz über einen inneren Hauptschließungsstich mit weiteren Nebentichen geregelt. Der Hauptschließungsstich bindet über die Straße Auf der Höfte an den Postweg an. Vorgaben zur Randeingrünung sichern einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft.

Zu den planerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird jeweils auf die Begründung des Bauungsplans Nr. 247 verwiesen.

## 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im vorliegenden Plangebiet bzw. im ggf. bedeutsamen Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von konkreter Bedeutung:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p><b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Belange des Immissionsschutzes sind auf Basis des BImSchG zu prüfen. Hervorzuheben ist § 50 (Planung) BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in die Prüfung einzubeziehen, insbesondere: TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In dem geplanten allgemeinen Wohngebiet sollen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden, von einer Wohnverträglichkeit im Umfeld ist daher auszugehen. Schutzmaßnahmen gegenüber Immissionen aus Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft sind voraussichtlich nicht erforderlich.</li> </ul>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p><b>Landesentwicklungsplan LEP NRW</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur</b></li> <li>- C.I.2 2.3: Der Ausbau von Wohnstandorten, deren Infrastrukturkapazitäten noch nicht ausgelastet sind, ist vorrangig zu betreiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung des Baugebiets in den Siedlungskontext durch Planung eines allgemeinen Wohngebiets.</li> </ul>
<p><b>Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB).</b></li> </ul>	
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen/Festlegungen.</i></p>	
<p><b>Flächennutzungsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwiegend <b>Wohnbaufläche</b>, im südwestlichen Teilbereich <i>Fläche für die Landwirtschaft</i>.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets, Beibehaltung der Grundkonzeption des FNP.</li> </ul>
<p><i>Im Ergebnis keine entgegenstehenden umweltrelevanten Darstellungen.</i></p>	
<p><b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) allgemein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1 BNatSchG: <b>Natur und Landschaft</b> sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.</li> <li>- § 18 BNatSchG und § 1a(3) BauGB: <b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. § 18 BNatSchG und die § 1 bis § 2a BauGB regeln i.Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und der Bauleitplanung. Die naturschutzfachliche Rahmengesetzgebung des Bundes wird durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen konkretisiert.</li> <li>- § 19 und § 44 BNatSchG: Im Sinne des gesetzlichen <b>Artenschutzes</b> ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die bisher im Westen und Süden des Plangebiets landwirtschaftlich als Weide genutzten Flächen werden einer Wohnbaulandnutzung zugeführt. Es werden Begrünungsmaßnahmen vorgegeben.</li> <li>- Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung.</li> <li>- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach der Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.</li> </ul>
<p><i>Die Bebauung des Plangebiets bedeutet einen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Eingriffe sollen auf externen Flächen ausgeglichen werden. Bisher keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p><b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>  <b>Landschaftsgesetz NRW (LG NRW)</b>  <b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kein <b>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</b> im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i></li> <li>- <i>Kein <b>Naturschutzgebiet (NSG)</b> im Plangebiet und im näheren Umfeld.</i></li> <li>- <i>Kein <b>FFH-Gebiet</b> im Plangebiet und im näheren Umfeld</i></li> <li>- <i>Kein <b>EU-Vogelschutzgebiet</b> im Plangebiet und im näheren Umfeld</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i><b>Geschützte Biotop</b>e liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i><b>Schutzwürdige Biotop</b>e liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele.</i></li> </ul>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	
<p><b>Landschaftsplan</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Kein <b>Landschaftsplan</b> im Plangebiet/Umfeld</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Keine zu berücksichtigenden Ziele</i></li> </ul>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	
<p><b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bodenschutzklausel</b> nach § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1ff BBodSchG ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung eines mit Privatgärten durchgrüntes Wohngebiets.</li> </ul>
<p><i>Umweltrelevante Ziele des sparsamen Umgangs mit Boden einerseits und des schonenden Umgangs mit Boden auf der anderen Seite stehen sich z. T. konträr gegenüber.</i></p>	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<p><b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG)</b></p> <p>- Anforderungen bzgl. <b>Hochwasserschutz, Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung</b> und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem <b>Niederschlagswasser</b> sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Ver- und Entsorgung, insbesondere Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.</p>	<p>- Das im Plangebiet durch die neue Wohnbebauung anfallende Niederschlagswasser soll verrohrt durch den Straßenraum der noch anzulegenden Straße und von dort weiter Richtung Norden zunächst in die Kanalisation der Straße Am Christinenbach und anschließend in ein naturnahes Regenrückhaltebecken eingeleitet werden, welches im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 255 angelegt wurde.</p>
<p><i>Keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele.</i></p>	

### 3. Umweltbezogene Ausgangssituation

#### 3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

##### a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt im Westen von Herzebrock. Die Fläche selbst wird derzeit im Westen und Süden als Weide und im Osten für Wohnzwecke genutzt. Nördlich grenzt ein kleinerer Entwässerungsgraben ans Plangebiet, in einem kleinen Teilbereich verläuft dieser innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordwesten, Westen und Südwesten schließt der freie Landschaftsraum mit vereinzelt, regionaltypischen Hofstellen an. Das städtebauliche Umfeld im Osten ist geprägt von Wohnbebauung in sog. 1 ½- bis teils 2-geschossiger Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser mit weitgehend einheitlicher Höhenentwicklung. Die Altbebauung im östlichen Teilbereich des Plangebiets westlich der Straße Postweg ist durch Wohnnutzung geprägt und wurde bisher nicht überplant. Der Bereich ist derzeit als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu werten.

##### b) Ortsrandlage und Naherholung

Wegebeziehungen auf der Fläche selbst bestehen nicht. Somit hat die Fläche für die Öffentlichkeit keine Funktion als Naherholungsraum, wenngleich er aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung als Bestandteil der Landschaft wahrgenommen wird. Der Landschaftsraum im Umfeld ist ebenfalls landwirtschaftlich geprägt und mit regi-

onaltypischen Hofstellen, einem kleinen Wald sowie Grünlandbereichen gegliedert. Weiter westlich in ca. 200 m - 260 m Entfernung verläuft die vielbefahrene Clarholzer Straße (B 64) und dahinter die Bahntrasse Bielefeld - Münster. Eine Erholungsfunktion in diesem Bereich ist aufgrund der Lärmimmissionen nur bedingt gegeben.

### **c) Vorbeugender Immissionsschutz**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden nach dem heutigen Planungsstand folgende Aussagen getroffen:

#### **Gewerbe**

Ggf. problematische Gewerbebetriebe befinden sich nicht im Geltungsbereich. Nördlich außerhalb der Fläche ca. 60 m entfernt liegt eine ehemalige Gaststätte. In ca. 370 m - 400 m Entfernung im Westen liegt das Gewerbegebiet Herzebrock. Dieses ist durch den freien Landschaftsraum und zwischenliegende Verkehrsstrassen vom Geltungsbereich abgesetzt. Es wird nicht erwartet, dass von den genannten Standorten unverträgliche Emissionen auf das Plangebiet ausgehen. Weitergehende Konflikte mit bestehenden Gewerbebetrieben sind nicht erkennbar.

#### **Landwirtschaft**

Nordwestlich und südwestlich des Plangebiets, entlang der Straße Auf der Höfte, liegen **zwei landwirtschaftliche Hofstellen ohne Viehbestand**, auf denen keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens hat der Kreis mitgeteilt, dass für die südwestlich ans Plangebiet angrenzende Hofstelle eine vormals als Bullenmaststall genehmigte Mehrzweckhalle seit 1993 nur noch für Lagerzwecke genutzt wird. Eine ergänzende Rücksprache der Gemeinde mit dem Kreis hat ergeben, dass ein im Jahr 1995 durch den Landwirt gestellter Antrag auf Nutzungsänderung der Mehrzweckhalle in ein Lager für Landmaschinen, Museums- und Messemaschinen inklusive sechs LKW-Fahrten im Monat über die Straße auf der Höfte durch den Kreis genehmigt wurde. Viehhaltung ist somit nach aktuellem Genehmigungsstand lediglich noch in der Scheune und zum Teil auch im Wohnhaus mit Kälberställen auf untergeordneten Flächen der gesamten Hofstelle zulässig. Eine entsprechende Nutzung findet in der Örtlichkeit jedoch seit vielen Jahren nicht mehr statt. Weiter hat der Landwirt im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens mitgeteilt, dass keine Absicht zur Fortführung einer landwirtschaftlichen Nutzung mehr besteht, auch nicht im Rahmen einer Hofnachfolge. Eine nach aktuellem Genehmigungsstand mögliche Nutzung der Scheune und des Wohnhauses für Kälberställe lässt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur einen begrenzten landwirtschaftlichen Betrieb zu, aus funktionalen Gründen ist aufgrund des relativ geringen Umfangs kein Vollerwerbsbetrieb möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass selbst im Fall einer Wiederaufnahme dieser Nutzung auf der entsprechenden Hofstelle keine Immissionen verursacht werden, die erhebliche negative Auswirkungen auf die erweiterte Wohnbebauung erwarten lassen. Weiter ist die nordwestlich gelegene Hofstelle durch die Umsetzung des nördlich gelegenen Wohngebiets in den 2000er Jahren bereits in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt. Auch hier werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das geplante Wohngebiet erwartet.

Weiter nördlich liegt eine weitere ehemalige Hofstelle ebenfalls ohne intensive landwirtschaftliche Nutzung. **Erhebliche Lärm- und Geruchsmissionen**, die auf das Plangebiet einwirken, werden daher insgesamt nicht erwartet. Weitere ggf. problematische landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung sind im Umfeld nicht bekannt. Die

nordwestlich, westlich und südwestlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Daher bestehen ortsübliche, grundsätzlich verträgliche Belastungen durch die teils in der Umgebung vorhandene ackerbauliche und Grünlandnutzung.

#### **Verkehr**

Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen ein, die vom **Kfz-Verkehr** i. W. auf der Clarholzer Straße (B 64) und vom **Bahnverkehr** der dahinter liegenden Bahntrasse Bielefeld - Münster erzeugt werden. Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurde eine **Schalltechnische Abschätzung**<sup>1</sup> eingeholt, die unter Berücksichtigung eines Prognosehorizonts für das Jahr 2025 für die B 64 einen DTV-Wert von 11.600 Kfz/24 h zu Grunde gelegt hat.

Die Abschätzung hat ergeben, dass die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß 16. BImSchV in Höhe von 59/49 dB(A) tags/nachts eingehalten werden. Tags wird im überwiegenden Teil des Plangebiets auch der Orientierungswert für WA gemäß DIN 18005 in Höhe von 55 dB(A) eingehalten. Im Ergebnis sind gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB gegeben.

#### **d) Hochwasserschutz**

Im Plangebiet sind **keine Oberflächengewässer** vorhanden, nördlich angrenzend verläuft ein nicht ganzjährig Wasser führender **Entwässerungsgraben**, lediglich auf einem kleinen Abschnitt verläuft dieser innerhalb des Plangebiets. Dieser fließt dort in Ost-West-Richtung und im weiteren Verlauf außerhalb des Geltungsbereichs weiter Richtung Norden. Mit Überschwemmungen durch ein Überlaufen des Grabens bei Starkregenereignissen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu rechnen. Die überplanten Flächen liegen nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

#### **e) Bodenverunreinigungen**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) bekannt.

#### **f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung**

Das Plangebiet wird an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. **Abfälle** werden in den benachbarten Wohngebieten bereits getrennt für Wertstoffe (Grüner Punkt, Papier, Glas separat) und Restmüll gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt.

Die **Energieversorgung** erfolgt durch Anschluss an das vorhandene Netz der Gemeinde. Die **Wasserversorgung** erfordert ebenfalls neue Anschlüsse an die vorhandenen Anlagen. Die technischen Planungen werden parallel zum Planverfahren eingeleitet.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt durch Anschluss an die vorhandenen Entsorgungsnetze sowie an die Kläranlage der Gemeinde. Für das im neuen Wohngebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird eine Ergänzung der Regenwasserkanalisation

---

<sup>1</sup> Schalltechnische Abschätzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, AKUS GmbH, Bielefeld, Stand 29.01.2013.

erforderlich. Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser verrohrt Richtung Norden über den neu anzulegenden Haupterschließungsstich und von dort weiter außerhalb des Plangebiets über Ackerflächen zum bestehenden Kanalnetz der Straße Am Christinenbach zu führen. Über dieses ist die Einleitung des Niederschlagswassers in das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 255 angelegte naturnahe Regenrückhaltebecken im Nordwesten des dortigen Wohngebiets vorgesehen.

### 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Derzeit wird der Westen und Süden des Plangebiets intensiv landwirtschaftlich als Weide genutzt. Der südliche Bereich ist an seinen Rändern teils mit Nadelgehölzen (überwiegend Fichten) und Laubbäumen bestanden. Der Osten ist durch Wohnnutzungen mit Gartenbereichen geprägt. Ein schmaler nicht dauerhaft Wasser führender Entwässerungsgraben verläuft nördlich i. W. angrenzend. Entlang der Straße Auf der Höfte stockt auf der westlichen Straßenseite außerhalb des Plangebiets eine dichte Baumreihe mit Erlen und Birken. Trotz der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnbebauung bietet das Plangebiet auch einen gewissen Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Mess-tischblätter MTB/TK 25). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Die **Messtischblattabfrage**<sup>2</sup> (MTB 4115 Rheda-Wiedenbrück) ergibt nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen* und *-weiden* 11 Fledermausarten (alle streng geschützt), 28 Vogelarten (davon 17 streng geschützt) und mit dem Laubfrosch und dem Kammmolch zwei Amphibienarten (beide streng geschützt).

---

<sup>2</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<b>Säugetiere</b>		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
<b>Amphibien</b>		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U +
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G
<b>Vögel</b>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	G-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	G
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	G-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	G
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in einem **ungünstigen Erhaltungszustand**. Unter den Vögeln ist für Rohrweihe, Baumfalke, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz und Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Rotmilan weist einen **schlechten Erhaltungszustand** auf. Zudem ist der Laubfrosch den Amphibienarten mit ungünstigem Erhaltungszustand zugeordnet worden.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Der Gemeinde liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter (Tier-) Arten im überplanten Bereich vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden auch nicht für erforderlich gehalten. Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar wäre, liegen bislang nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I wird hier bisher für ausreichend gehalten. Die Fachbehörden haben im Zuge des Planverfahrens keine anderweitigen Erkenntnisse vorgebracht.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung auf der Planfläche sowie im Umfeld und der **Störeinflüsse** in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen, die angrenzenden Straßen und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen. Es wird allenfalls als ergänzendes Nahrungs- und Jagdrevier genutzt. Hier stehen im Umfeld Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Geschützte oder schutzwürdige Biotop, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) sowie sonstige nach dem BNatSchG und LG NRW geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft liegen weder im Plangebiet noch seinem näheren Umfeld vor.

Im weiteren Umfeld liegt in ca. 420 m Entfernung östlich mit dem Waldgebiet Putz ein Landschaftsschutzgebiet. Teile des Landschaftsschutzgebiets sind zusätzlich als schutzwürdiges Biotop (BK-4115-156) mit Altholzbeständen im Putzwald ausgewiesen. Nordöstlich in ebenfalls ca. 420 m Entfernung befindet sich ein geschütztes Biotop (GB-4115-202) als naturnahes, natürliches, stehendes Binnengewässer. Im gleichen Bereich liegt das Feuchtbiotop am Wachfuß (BK-4115-160) als schutzwürdiges Biotop.

### 3.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte NRW<sup>3</sup> stehen im nördlichen Teilbereich des Plangebiets **Sandböden** als Podsol-Gley, stellenweise Gley-Podsol oder Gley (pG8), an. Diese Böden sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe Sorptionsfähigkeit und bei abgesenkten Grundwasserständen eine geringe nutzbare Wasserkapazität geprägt. Das Grundwasser steht 4-8 dm unter Flur, z.T. besteht Ortstein 3-5 dm unter Flur.

Im südlichen Bereich des Plangebiets stehen **humose lehmige Sandböden** als Graubrauner Plaggenesch, z.T. Schwarzgrauer Plaggenesch, meist über podsolierten Böden (E8), an. Diese Böden besitzen eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere Wasserkapazität und eine meist hohe Wasserdurchlässigkeit. Grundwasser steht 8-13 dm und 13-20 dm unter Flur, stellenweise tiefer.

Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen treffen auf die Plaggenesch-Böden im südlichen Teilbereich des Plangebiets zu<sup>4</sup>. In der Karte der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen wurden die Plaggenesch-Böden landesweit als **Stufe 3, schutzwürdige Böden, (Archivfunktion)** kartiert. Das Plangebiet selbst weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Überprägung und der bereits teils vorhandenen Bebauung keine naturnahen, wenig überprägten Bodenverhältnisse auf. Die bisherige Nutzung hat hier bereits zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden geführt.

---

<sup>3</sup> Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück, Krefeld 1991.

<sup>4</sup> Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004.

### 3.4 Schutzgut Wasser

Ein nicht regelmäßig Wasser führender **Entwässerungsgraben** liegt am nördlichen Rand des Plangebiets, in einem kleinen Abschnitt verläuft dieser innerhalb des Geltungsbereichs. Die überplanten Flächen liegen weder in einem **Überschwemmungsgebiet** noch in einem **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet**.

Die im nördlichen Geltungsbereich vorherrschenden **Sandböden** als Podsol Gley sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit geprägt. Das Grundwasser steht 4-8 dm unter Flur. Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen ist hier daher als hoch einzuschätzen. Die im südlichen Bereich anstehenden Sandböden als Plaggenesch weisen ebenfalls eine hohe Wasserdurchlässigkeit bei tieferem Grundwasserstand auf. Die Empfindlichkeit dieses Teilbereichs bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird nach gegenwärtigem Stand als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen können ggf. durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Dünger-/Pestizideintrag etc.) bestehen. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

### 3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Herzebrock-Clarholz ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Das Plangebiet liegt im Randbereich zwischen den Siedlungsklimatopen in mäßig bebauten Gebieten und den Klimabedingungen der Außenbereichslandschaft. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Herzebrock-Clarholz liegen nicht vor.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verfügt bisher über **kein gesamtgemeindliches Klimaschutzkonzept**, in dem z.B. auch Ziele für die Stadtplanung und -entwicklung verankert sind. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Größere gewerbliche Nutzungen sind im direkten Umfeld nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird aufgrund der Lage am Rand zum Außenbereich und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber als nicht relevant bewertet.

Die überplanten Flächen mit entsprechendem Temperaturgang haben als **Kaltluftentstehungsgebiet** (nächtliche Ausstrahlung bei klarem und windarmem Wetter) aufgrund der geringen Größe sowie der angrenzenden Bebauung nur geringe örtliche Bedeutung für Durchlüftung und Temperaturgang. Durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen wird die Luftbelastung insgesamt erhöht, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Aufgrund der ortsüblichen Bebauung werden hier jedoch derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel des Schutzguts Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Die überplanten Flächen liegen im Übergangsbereich zwischen dem vorhandenen Siedlungsraum im Osten sowie dem Außenbereich mit ländlich geprägter Kulturlandschaft, einem kleinen Waldbereich und vereinzelt Hofstellen im Westen und Südwesten. Das Landschaftsbild ist durch die angrenzende Wohnbebauung sowie umliegende Acker-, Grünland-, Waldflächen und vereinzelt sowie reihenartige Gehölzstrukturen geprägt. Durch die im östlichen Bereich vorhandene Wohnbebauung ist die Fläche bereits in einem Teilbereich bebaut. Gehölze stocken südlich der Straße Auf der Höfte und in den Hausgärten. Erhaltenswerte Gehölze befinden sich hier jedoch nicht. Entlang der Straße Auf der Höfte besteht auf der (süd-)westlichen Straßenseite außerhalb des Plangebiets eine ortsbildprägende Baumreihe mit Erlen und Birken.

### 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind **keine Baudenkmale** oder Objekte bekannt, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Gemeinde Herzebrock-Clarholz enthalten sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu Denkmalobjekten.

## 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung beschrieben. Zusammenfassend wird zum Vergleich in Kapitel 5 die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands gegenübergestellt werden, die sich ergeben würde, wenn auf die Umsetzung dieser Bauleitplanung verzichtet wird.

Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie Luft und Klima.

### 4.1 Schutzgut Mensch

#### a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ unmittelbar betroffen als Eigentümer, Mieter oder Nachbar, der z.B. durch eine Erweiterung der Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich der bestehenden Wohnnutzungen eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt.

Wohnen zählt zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Diese können durch die Schaffung von entsprechenden Angebotsflächen im Ortsteil gedeckt werden. Die damit verbundene Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebiets führt aufgrund der

getroffenen Vorgaben für eine lockere, durchgrünte Bebauungsstruktur zu einer aus Umweltsicht vertretbaren Erweiterung des Wohnumfelds. Die geplanten Wohnnutzungen lassen **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf die Nachbarschaft erwarten.

### **b) Ortsrandlage und Naherholung**

Der Bebauungsplan Nr. 247 bereitet bauliche Nachverdichtungsmöglichkeiten im Wohnbaubestand im östlichen Planbereich und die Entwicklung der bisher als Weidefläche genutzten westlichen und südlichen Bereiche für Wohnzwecke vor. Die neue Wohnbebauung stellt in den Randbereichen künftig den Übergang zum freien Landschaftsraum und somit einen Teil des Ortsrands dar.

Durch Anpflanzungsvorgaben sowie Regelungen zur Höhe und zur Gestaltung baulicher Anlagen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert. Die bestehenden umliegenden Wegeverbindungen werden durch die vorliegende Planung nicht verändert.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen** gesehen.

### **c) Vorbeugender Immissionsschutz**

#### **Gewerbe**

Im näheren Umfeld liegen keine Gewerbebetriebe von denen unverträgliche Emissionen auf das Plangebiet ausgehen. Die geplante Wohnbebauung rückt nicht näher an Gewerbenutzungen heran, als die bestehenden angrenzenden Wohngebiete.

Im Ergebnis werden **keine erheblichen Auswirkungen** durch Lärm, Abgase, Gerüche oder sonstige Immissionen gesehen.

#### **Landwirtschaft**

Durch umliegende Hofstellen sind keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden **Geruchsimmissionen** im Plangebiet zu erwarten. Probleme hinsichtlich Geruchsimmissionen sind nicht bekannt. Landwirtschaftliche Beeinträchtigungen in Randlage zu Acker- und Wiesenflächen über das ortsübliche Maß hinaus sind nicht anzunehmen. Im Ergebnis sind **keine erheblichen Auswirkungen** erkennbar.

#### **Verkehr**

Vorbelastungen sind durch den Verkehrslärm der B 64 und der parallelen Bahntrasse gegeben. Diese haben nach bisherigem Kenntnisstand allenfalls belästigenden Charakter, gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB sind gewahrt.

Das durch die neuen Baugrundstücke zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen kann durch die geplanten inneren Erschließungsstiche sowie von den bestehenden Straßen aufgenommen werden, ohne dass mit einer unangemessenen Mehrbelastung für die Anwohner zu rechnen ist. Besonders im lärmempfindlichen Nachtzeitraum ist nur geringer Mehrverkehr zu erwarten. Die durch den Verkehr verursachten Immissionen werden im Rahmen typischer Verhältnisse in Wohnsiedlungsbereichen liegen, so dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen** gesehen werden.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

#### **d) Hochwasserschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden **keine erheblichen Auswirkungen** der vorliegenden Planung auf den Hochwasserschutz gesehen.

#### **e) Bodenverunreinigungen**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden **keine erheblichen Auswirkungen** in Bezug auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen gesehen.

#### **f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung**

Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden **keine ggf. relevanten erheblichen Umweltauswirkungen** erwartet.

Die Entwässerung von Niederschlagswasser kann nach bisherigem Kenntnisstand im Plangebiet bzw. ortsnah umweltgerecht durchgeführt werden.

## **4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Durch die Neuerrichtung von Gebäuden und Anlagen, zusätzliche Bodenversiegelungen oder die Beseitigung von Gehölzen können Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld und der Störeinflüsse in der Umgebung durch Wohn- und Gartennutzungen, die angrenzenden Straßen und die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist hier davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in Richtung des großräumigen Freiraums und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgewichen sind und im Plangebiet nicht regelmäßig vorkommen.

Durch die vorliegende Bauleitplanung wird ein vorhandener Ortsteil planungsrechtlich durch ein neues, kleines Wohngebiet für ca. 23 Wohneinheiten/Bauplätze ergänzt. Überplant wird eine heute als Weide und als Wohngebiet genutzte Fläche. Die Bebauung sowie die angrenzenden, dem Wohnen zugeordneten Freiraumbereiche selbst haben eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft bzw. geschützte oder schutzwürdige Biotope sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung kann die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW<sup>5</sup> zu Grunde gelegt werden.

---

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Durch die Planung kann es insbesondere mit der Neuerrichtung von Gebäuden und der damit verbundenen Versiegelung zu einer Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes kommen (**Wirkfaktoren**). Das Plangebiet selbst stellt aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einen Lebensraum mit mäßiger Bedeutung für die Tierwelt dar. Am ehesten kann der Gehölzbestand im südlichen Teilbereich einen bedeutenden Lebensraum für seltene, heimische Vogel- und Fledermausarten darstellen. Die östlich vorhandenen Wohnbaustrukturen mit Hausgärten werden weiterentwickelt. Das Plangebiet wird ein Lebensraumpotenzial analog zu den umgebenden Siedlungsflächen erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet vor allem durch sogenannte „Allerweltarten“ genutzt wird. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planbereich kann aber nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Vorprägung des Gebiets sind deren Lebensräume schon vor der Überplanung beeinträchtigt. Vorhandene Gebäude- und Grünstrukturen sowie Gärten bieten jedoch potenzielle Lebensräume und sollten daher auch außerhalb planerischer Festsetzungen möglichst weitgehend erhalten bleiben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind **keine Verbotstatbestände** nach § 44(1) BNatSchG erkennbar, die durch die Planung ausgelöst werden.

**Eingriffsmindernd** setzt der Bebauungsplan im Nordwesten eine Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen fest. Diese Gehölzstrukturen bieten der heimischen Fauna einen Lebens- und Jagdraum. Mit dem nordwestlich, westlich und südlich angrenzenden Freiraum- und Agrarbereich stehen den potenziell vorkommenden, schützenswerten Arten darüber hinaus Ausweichmöglichkeiten im Umfeld zur Verfügung.

### 4.3 Schutzgut Boden

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden planungsrechtlich Nachverdichtungsmöglichkeiten im Wohnbaubestand und Neubaumöglichkeiten auf heute als Weide genutzten Flächen vorbereitet. Der Bau von Gebäuden und Straßen bedeutet i.d.R. eine Versiegelung und führt damit lokal zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Böden können ihre ökologischen Funktionen aufgrund ihrer teils bereits erfolgten Bebauung sowie ihrer intensiven Weidenutzung jedoch bereits heute nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Die Versiegelung ist insgesamt auf das notwendige Maß zu beschränken. Vorrangiges planerisches Ziel der Gemeinde ist die Bereitstellung von Wohnbauland (vgl. jeweils Teil I Begründung). Hier besteht jedoch zwischen Bebauung, Flächenausnutzung/Verdichtung einerseits und Erhalt von Böden andererseits ein Zielkonflikt, über den in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden ist.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

#### 4.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung des Bodens beeinflusst den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen in die Kanalisation. Daher wird empfohlen, auf Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen. Nutzungsbedingt kann es ggf. zu höherem Trinkwasserverbrauch und höheren Einträgen von Schmutzwasser in die Kanalisation kommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden **keine erheblichen Auswirkungen** der Planung auf das Schutzgut Wasser gesehen.

#### 4.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der angestrebten umgebungsangepassten Weiterentwicklung des Siedlungsraums mit aufgelockerter Wohnbebauung werden hier derzeit keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten. Nutzungsbedingte relevante Staub- und Geruchsemissionen sind mit der künftigen Wohnnutzung nicht zu erwarten. Verbleibende **erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht** erkennbar.

#### 4.6 Schutzgut Landschaft

Vorgaben zur Dachgestaltung sowie wirksame Höhenbegrenzungen sichern den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung des Ortsbilds. Insbesondere die Dachlandschaft kann große Fernwirkung entfalten. Entsprechende Regelungen zu Dachaufbauten und Dacheindeckungen sind im Bebauungsplan enthalten. Die Vorgaben zur Anpflanzung einer Eingrünung im Nordwesten in Verbindung mit der bereits bestehenden einseitigen Baumreihe entlang der Straße Auf der Höfte können darüber hinaus zu einer wirksamen Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Plangebiet stellt eine Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungsbestands in Richtung Westen dar. Trotz der Lage angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche werden Auswirkungen auf das **Landschaftsbild** eintreten. Bisher teils unbebaute Bereiche werden bebaut. Erhebliche negative Auswirkungen werden aufgrund des geringen Umfangs, der Vorbelastung durch vorhandene Bebauung sowie der geplanten Minderungsmaßnahmen (Eingrünung des Ortsrands, maßvolle Bebauungsdichte, Höhenbegrenzung etc.) und der vorhandenen Baumreihe entlang der Straße Auf der Höfte mit ihrer sichtabschirmenden Wirkung gegenüber dem westlichen Landschaftsraum nicht gesehen.

Im Ergebnis werden **keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen** gesehen.

#### 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Über die geplante aufgelockerte ortstypische Bebauung hinaus sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung des Plangebiets und des Ortsbilds sowie zu einem guten Übergang zur freien Landschaft in den nordwestlichen, westlichen und südwestlichen Bereichen beitragen.

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Der Bebauungsplan Nr. 247 enthält einen entsprechenden Hinweis. Es werden **keine erheblichen Auswirkungen** gesehen.

#### **4.8 Wechselwirkungen**

Die gemäß Anlage zum BauGB methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Neuaufstellung des Bebauungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

In den Kapitel 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

#### **4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist bereits auf entsprechende Maßnahmen eingegangen worden.

Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß Kapitel 4 zeigt, dass durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 insgesamt ein zusätzlicher Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt durch Neubauten und Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie Versiegelung für Gebäude und Straßen vorbereitet wird. Neben dem Verlust des Lebensraums für Pflanzen und Tiere sind der Verlust der Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung des Landschaftsbilds/Ortsbilds zu nennen.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG ist zu prüfen, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Über Art, Umfang und Lage der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

## **5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **a) Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen erläutert und nach dem gegenwärtigen Planungsstand bewertet.

Die Überplanung durch den Bebauungsplan Nr. 247 führt im Wohnbaubestand im östlichen Teilbereich zu keinen erheblichen Auswirkungen, da hier im Zuge des § 34 BauGB bereits eine weitere Bebauung möglich ist. Im westlichen und südlichen Teilbereich führt die Neuaufstellung hingegen zu erstmaligen Baurechten und somit zu einem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung. Daneben sind Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild insbesondere im Übergang zum freien Landschaftsraum zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch die Vorgaben des Bebauungsplans in einem aus Umweltsicht vertretbaren Rahmen begrenzt.

Durch die beschriebene Wohnbaulandentwicklung werden nach heutigem Stand keine besonderen, ggf. nur an diesem Standort zu erwartenden und durch Wahl von anderen Standorten vermeidbaren Belastungen der Umwelt erwartet.

### **b) Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Sofern das Planungsziel der ergänzenden Wohnbebauung im Norden von Herzebrock nicht umgesetzt wird, werden im Westen und Süden des Plangebiets zumindest vorerst weiterhin Weideflächen erhalten bleiben. Im Wohnbaubestand sind bauliche Eingriffe weiterhin im Rahmen des § 34 BauGB zulässig. Die beschriebenen negativen Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaft würden zumindest für die bisher unbebauten Flächen nicht eintreten.

## **6. Planungsalternativen**

### **a) Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene**

Vom Gemeindegrundriss her eignet sich die bereits i. W. im östlichen Bereich von Bebauung umgebene Freifläche auch aus Umweltsicht für die weitere Siedlungsentwicklung. Die Fläche schließt eine momentane Freifläche am Rand innerhalb des Wohnsiedlungsbereichs und arrondiert die vorhandene Wohnbebauung zwischen den Straßen Auf der Höfte und Postweg. Alternativ käme nur die Inanspruchnahme anderer bislang unversiegelter Flächen im Anschluss an den Siedlungsrand in Frage.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzebrock-Clarholz stellt das Plangebiet bereits größtenteils als Wohnbaufläche dar. Auf die in dem Rahmen bereits erfolgte Standortentscheidung für die Wohnbaufläche wird verwiesen.

### **b) Ebene Bebauungsplan: Alternativen in der Projektplanung**

Alternative städtebauliche Rahmenkonzepte sind im Vorfeld des Aufstellungsverfahrens erarbeitet und diskutiert worden. Die dem Bebauungsplan im Ergebnis zu Grunde

gelegte Konzeption bietet eine künftige durchgängige Anbindungsmöglichkeit an den Siedlungsbestand im Norden und Süden. Die gleichzeitig mögliche Quartiersbildung ist auch aus Umweltsicht zu begrüßen. Die genaue Anordnung der Gebäude, Bauvolumen etc. der vorgesehenen Wohngebäude sind bislang noch nicht abschließend festgelegt. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Schutzgüter und auf die Ergebnisse der Planverfahren eingegangen werden.

Die zentrale Erschließung von der Straße Auf der Höfte in der Nähe der Einmündung in die Straße Postweg ist aufgrund der umgebenden Bebauung ohne durchgreifende Alternative.

## 7. Zusätzliche Angaben

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage).

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden bisher nicht gesehen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet und das weitere Umfeld. Die Fachbehörden haben im Planverfahren keine anderweitigen Erkenntnisse vorgebracht.

## 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i.S. des Monitorings erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand Beeinträchtigungen der Umwelt durch erstmalige Versiegelung von Böden sowie durch Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Auch für die Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden Minderungsmaßnahmen im Plangebiet durch die Eingrünung mit einer Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Nordwesten berücksichtigt. Die kleinteilige Fortentwicklung des bestehenden Siedlungsbereichs führt nicht zu besonderen Verkehrs- oder Immissionsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten. Es verbleiben im Eingriffsbereich dennoch Umweltauswirkungen, die aber kompensiert werden können (vgl. Teil I Begründung).

Im Sinne des Monitorings sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zur **Überwachung der Umweltauswirkungen** zu ergreifen:

- Die sachgerechte Entwicklung der Pflanzmaßnahmen ist im Plangebiet unter Einbindung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zu kontrollieren. Da

eine Kompensation erst nach einem gewissen Zeitraum zur Wertentfaltung kommen kann, ist die Erfolgskontrolle, ob die ökologische Kompensationsmaßnahme die vorgesehene Zielrichtung auch tatsächlich erreicht und somit ein Vollausgleich entsteht, eine wichtige Monitoringmaßnahme. Die Fertigstellungspflege (i.d.R. drei Jahre) ist im Zuge der Baumaßnahme selbst zu kontrollieren. Für die weitere Erfolgskontrolle wird zunächst ein Abstand von etwa zwei Jahren, später dann fünf Jahren als sinnvoll angesehen, um die zeitliche Entwicklung/Qualität beurteilen zu können. Falls Defizite festgestellt werden, könnten im Umfeld ggf. zusätzliche Ersatzmaßnahmen erwogen werden.

- Die Entwässerungsplanung des Wohngebiets erfordert eine langfristige Sicherung der Funktionsfähigkeit. Die Gemeinde führt langfristig ggf. Stichproben zur Überprüfung durch.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Gemeinde Herzebrock-Clarholz keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Gemeinde weiterzuleiten.

## **9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts**

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß BauGB.

Nach der bisherigen Prüfung führt die vorliegende Planung zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Zusätzlicher umweltrelevanter Untersuchungsbedarf wird derzeit aus Sicht der Entwurfsplanung nicht gesehen.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ insgesamt nur geringe Eingriffe durch die angestrebte Erweiterung des Wohngebiets mit aufgelockerten Bebauungs- und durchgrüntem Hausgartenstrukturen in den Landschafts- und Naturhaushalt vorbereitet werden. Weiterhin ergeben sich durch die verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Eingrünungsmaßnahmen und gestalterische Regelungen zur Bebauung positive Wirkungen für das Orts- und Landschaftsbild und somit das Schutzgut Mensch, auch können durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen unterstützt werden.

Durch die vorliegende Bebauungsplanaufstellung werden keine wesentlichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Die für die Erweiterung in Anspruch genommene Fläche bietet sich aufgrund der Lage auf einer verbliebenen Freifläche am Siedlungsrand mit

Anschluss an eine bestehende Erschließungsstraße für eine Arrondierung des Siedlungsbereichs mit einer durchmischten Wohnbebauung auch aus Umweltsicht an. Festsetzungen gewährleisten die weitere Einbindung in das Umfeld, u.a. durch Vorgaben zur Höhenentwicklung, Dachform/-neigung und Grünordnung.

Zum naturschutzfachlichen Ausgleich werden im Plangebiet Minderungsmaßnahmen durch die Eingrünung mit einer Wildstrauchhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen im Nordwesten vorgegeben, darüber hinaus wird ein externer Ausgleich erforderlich. Über Art, Umfang und Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Der Ausgleichsbedarf wird über Flächen des gemeindlichen Ökokontos gedeckt.

Immissionsbezogene Vorbelastungen ergeben sich im Gebiet aus dem Verkehrslärm der B 64 im Westen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen insbesondere des Freiraums. Mit Blick auf die tatsächliche und planungsrechtliche Situation ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind. Die zusätzliche Wohnbebauung lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die umgebende Wohnnachbarschaft erwarten. Verbleibende oder zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf Immissionen sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht erkennbar.

Angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 247 „Westlich des Postweges - südlicher Teil“ aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist.

**Nachtrag, Dezember 2014:**

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB im Oktober/November 2014 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und über die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 247 hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitere Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts erfordern könnten (vgl. Beratungsvorlagen November/Dezember 2014).

Im Zuge der Offenlage hat sich in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde Folgendes geklärt: Das im Zuge der Eingriffsbilanzierung ermittelte Ausgleichsdefizit von rd. 23.800 Biotopwertpunkten wird nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh vollständig über Flächen des gemeindlichen Ökokontos beglichen. Zugeordnet wird eine Fläche aus der „Magerrasenentwicklung Quenhorn“ (Gemarkung Herzebrock, Flur 10, Flurstück 131) und hieraus der Biotoptyp „Grünland artenreich“ (Code 3.4) mit einer Aufwertung von 1,5 Biotopwertpunkten/m<sup>2</sup>.